

Benutzungssatzung der Gemeinde Margetshöchheim für das Freizeitgelände „Grillplatz am Main“

Die Gemeinde Margetshöchheim unterhält das Freizeitgelände „Grillplatz am Main“ als öffentliche Einrichtung. Hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde Margetshöchheim am 08.05.2018 nachfolgende Benutzungssatzung aufgrund der Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) für das Freizeitgelände „Grillplatz am Main“ beschlossen und letztmalig aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats Margetshöchheim vom 14.09.2021 geändert.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) ¹Der Grillplatz im Freizeitgelände dient zur Durchführung von privaten Festen. ²Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden. ³Wohn- bzw. Sitz, der in Satz 2 genannten Anspruchsberechtigten muss im Gemeindegebiet der Gemeinde Margetshöchheim liegen; die Überlassung (§ 4) des Freizeitgeländes ist den Gemeindeangehörigen der Gemeinde Margetshöchheim gewidmet. ⁴Das Freizeitgelände darf ohne Genehmigung grundsätzlich zum kurzzeitigen Verweilen genutzt werden.
- (2) Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.).
- (3) Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind ausdrücklich untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den gesamten Bereich des Freizeitgeländes.
- (2) ¹Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Freizeitgeländes aufhalten. ²Mit der Nutzung des Freizeitgeländes erkennen die Antragsteller, Benutzer und Mitwirkende die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) ¹Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Bauhofes. ²Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. ³Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
- (2) ¹Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung sofort beendet werden. ²Ein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 4 Überlassung

- (1) ¹Die Überlassung des Freizeitgeländes bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeinde gestellt werden muss. ²Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. ³In der Gemeinde liegt hierfür ein Antrag bereit.

- (2) ¹Die Überlassung des **Freizeitgeländes** sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. ²Eine Terminvormerkung für die Überlassung des **Freizeitgeländes** ist für die Gemeinde unverbindlich. ³Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
- (4) Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
- (5) ¹Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungs**satzung** festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an den Antragsteller zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. ²Gleiches gilt wenn der Grillplatz nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird. ³**§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (6) ¹Das Parken auf dem Grillplatzgelände sowie auf der angrenzenden Liegewiese (Bereich östlich des Fußweges zur Fußgängerbrücke) ist nicht gestattet. ²Die Zufahrt zum Grillplatzgelände ist für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten. ³**Wird gegen die unter Sätzen 1 und 2 genannte Pflicht verstoßen, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung des Grillplatzes untersagen, sofern seitens der Antragssteller oder dessen Besucher keine Abhilfe geschaffen wird. ⁴§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben **und muss mit seinem/ihrem Wohn- bzw. Sitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Margetshöchheim gemeldet sein.**
- (8) ¹Private Feierlichkeiten mit mehr als 50 Besuchern sind unzulässig. ²Sollte gegen die Pflicht aus Satz 1 verstoßen werden, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung des Grillplatzes untersagen, sofern seitens der Antragssteller oder dessen Besucher keine Abhilfe geschaffen wird. ³**§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.** ⁴Über begründete Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet der 1. Bürgermeister, sofern ein anspruchsberechtigter Verein, Verband, Schule oder Kindertageseinrichtung die Überlassung beantragt.

§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers

- (1) Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit **das Freizeitgelände** schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
- a) zum Grillen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden. Es ist nicht gestattet ein

Lagerfeuer außerhalb der Feuerstelle zu entzünden.

- b) ab 22:00 Uhr die Lautstärke anzupassen ist, sodass keine Belästigungen entstehen (z. B. durch Musik oder Personen). Auf dem Grillplatz darf bis 24:00 Uhr gefeiert werden. Zelten und Campen auf dem Freizeitgelände ist nicht gestattet.
- c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist.
- e) der Grillplatz ist am Tag nach der Buchung bis spätestens 12:00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird.
- f) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten.
- g) die Vorgaben des Brandschutzes beachtet werden.
- h) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.
- i) die bereitgestellten Toilettenhäuschen genutzt werden. Der Schlüssel ist bei der Gemeinde abzuholen und zurückzugeben.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Für die **Überlassung** des **Freizeitgeländes** wird eine Gebühr von **50,00 €** pro Tag erhoben. ²Der Betrag ist vor der **Überlassung** an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) ¹Als Sicherheitsleistung sind im Voraus **500,00 €** bar in der Gemeindekasse zu hinterlegen (Kautionsleistung). ²Der Grillrost kann bei Zahlung der Kautionsleistung bei der Gemeinde abgeholt werden. ³Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeindearbeiter behoben und dem Benutzer/Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet. ⁴Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung durch die Gemeinde zurücküberwiesen. ⁵Bei der Nutzung des Stromanschlusses wird eine Pauschale von 25,00 € zzgl. Stromkosten berechnet und von der Kautionsleistung abgezogen ⁶Bei Nichtbeachtung der **Benutzungssatzung** wird die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise von der Gemeinde einbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, 13.09.2021

Brohm
1. Bürgermeister